



Der Antrag muss bei der HTW **mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 01.04.** eines jeden Jahres eingegangen sein.

**Öffnungszeiten Studierendenservice**

Mo., Di., Do., Fr.: 09.00 Uhr – 11.45 Uhr  
Mi.: 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

**Antrag auf Erwerb der fachgebundenen Studienberechtigung für die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation**

(Bitte ankreuzen)

- Ich beantrage die Zulassung zum Probestudium
- Ich beantrage die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung

Familienname _____	Vorname _____
Straße u. Hausnr. _____	PLZ u. Ort _____
Telefon _____	E-Mail _____
Geburtsdatum _____	Geburtsort _____
Staatsangehörigkeit _____	Geschlecht <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich

Ich beantrage die Studienberechtigung für folgenden Studiengang: \_\_\_\_\_

1. Angaben zur Berufsausbildung

Berufsausbildung als \_\_\_\_\_

Dauer der Berufsausbildung von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

2. Angaben zur beruflichen Tätigkeit

beschäftigt als ... bei ...

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_

### 3. Angaben zur Schulbildung

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_

### 4. Angaben zu einem früherem Antrag auf Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung durch berufliche Qualifikation

Haben Sie bereits früher bei der HTW oder einer anderen Hochschule einen entsprechenden Antrag gestellt?  nein  ja

Jahr der Antragsstellung: \_\_\_\_\_

Name der Hochschule: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

### Erklärung:

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe. Mir ist bekannt, dass nur Angaben berücksichtigt werden, die durch amtlich beglaubigte Kopien der Originale bzw. durch Bescheinigungen belegt sind. Ich weiß, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Studienberechtigung zur Folge haben und dass jede Änderung der gemachten Angaben unverzüglich der HTW mitzuteilen sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Ort Datum Unterschrift

### Einzureichende Unterlagen

1. ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungswegs und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild,
2. eine amtlich beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses (Abschlusszeugnis) und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
3. Bestätigung (siehe Anlage) über die Teilnahme an einem eingehenden Beratungsgespräch über den gewünschten Studiengang bei der Zentralen Studienberatung (Universität) und der Studienberatung der HTW (Studienberater des Studiengangs, für den Sie die Hochschulzugangsberechtigung beantragen),
4. Nachweis der Berufserfahrung (mind. 3 Jahre sind nachzuweisen) z.B. durch Bestätigung des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse,
5. Nachweis der Deutschkenntnisse (gilt nur für Bewerber, die nicht in Deutschland eingeschult wurden)

Anlage zum Antrag auf Erwerb der fachgebundenen Studienberechtigung für die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation

Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_

---

1. Zentrale Studienberatung

(Campus, Gebäude A 4-4, 66123 Saarbrücken, Tel.: 0681 302-3513)

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Antragsstellerin/der Antragssteller heute an einem eingehenden Beratungsgespräch über den Studiengang

\_\_\_\_\_

teilgenommen hat.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_ (Siegel) \_\_\_\_\_  
Studienberater/in

---

2. Studienfachberatung

(Studienberater/in des gewählten Studiengangs)

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Antragsstellerin/der Antragssteller heute an einem eingehenden Beratungsgespräch über den Studiengang

\_\_\_\_\_

teilgenommen hat.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_ (Siegel) \_\_\_\_\_  
Studienberater/in

## **Merkblatt**

### **Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation**

#### **Gesetzliche Grundlage**

Gemäß § 65 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 23. Juni 1999 (Fachhochschulgesetz), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2009, in Verbindung mit der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 03. Juni 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06. Juli 2009, erhalten Absolventen einer beruflichen Ausbildung mit einschlägiger Berufserfahrung auf Antrag, nach dem Verfahren über den Hochschulzugang gemäß oben genannter Verordnung, einen fachgebundenen Hochschulzugang. Eine entsprechende Weiterbildung ist nicht mehr erforderlich.

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Probestudium oder zur Hochschulzugangsprüfung werden Bewerber zugelassen, die eine mindestens zweijährige, einschlägige Berufsausbildung vorweisen können und mindestens drei Jahre in dem erlernten oder einem verwandten Beruf hauptberuflich tätig gewesen sind. Bewerber die nicht in Deutschland eingeschult wurden müssen für das Studium ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Zudem sollen der gewählte Studiengang und die Ausbildung bzw. berufliche Tätigkeit hinreichende inhaltliche Zusammenhänge aufweisen.

#### **Beratungsgespräche**

Bevor der Antrag auf Zulassung gestellt werden kann, muss der Bewerber an Beratungsgesprächen über den angestrebten Studiengang bei der Zentralen Studienberatung (Universität – Campus, Gebäude A4 4, Postfach 15 11 50, 66041 Saarbrücken, Tel.: 0681 302-3513) und bei der Studienfachberatung der HTW teilnehmen.

#### **Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium bzw. der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung muss vollständig, inklusive beider Beratungsgespräche, bis **spätestens zum 01. April** des jeweiligen Jahres bei der HTW eingegangen sein. Über den Antrag entscheidet eine von der Hochschule einzurichtende Fachkommission. Dem Antragssteller wird im Anschluss das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

#### **Verfahren**

Der Bewerber kann beim Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung zwischen einem Probestudium und einer Hochschulzugangsprüfung wählen.

Beim **Probestudium** entscheidet eine Fachkommission über die Zulassung. Das Probestudium dauert mindestens zwei und höchstens drei Semester, im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich das Probestudium entsprechend. Der Bewerber beantragt die Eignungsfeststellung frühestens nach zwei Semestern unter Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise. Über die Eignung wird dem Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Die **Hochschulzugangsprüfung** gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Arbeiten mit je vier Zeitstunden unter Aufsicht. Eine Arbeit wird aus den Fachgebieten des gewählten Studiengangs gestellt, wobei drei Themen zur Wahl stehen. Themen aus dem mathematischen Bereich, wenn ein Studiengang der Mathematik, der Informatik, der Naturwissenschaften oder der Technik gewählt wurde. Falls ein geisteswissenschaftlicher Studiengang gewählt wurde, aus den Fremdsprachen Englisch oder Französisch nach Wahl der/des Bewerberin/Bewerbers.

Werden die schriftlichen Arbeiten nicht mindestens jeweils mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden. In diesem Fall entfällt die mündliche Prüfung.

In der mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit, seinen geistigen Fähigkeiten und seiner Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. Jeder Bewerber wird einzeln geprüft. Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten und wird von allen Kommissionsmitgliedern abgenommen und bewertet. Sie kann auch praktische Teile enthalten.

Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Arbeiten unter Aufsicht als auch die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Aus dem Durchschnitt der für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung von der Kommission vergebenen Einzelnoten errechnet sich die Gesamtnote.

Wer die Hochschulzugangsprüfung für einen bestimmten Studiengang nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen.

### **Wichtiger Hinweis**

Bewerberinnen/Bewerber, die eine Studienberechtigung erhalten haben (Zulassung zum Probestudium oder bestandene Hochschulzugangsprüfung), müssen sich im Anschluss bei der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes bis **spätestens 15 Juli** eines jeden Jahres um einen Studienplatz bewerben.

Fünf Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze je Studiengang werden für Bewerberinnen/Bewerber reserviert, welche die Studienberechtigung über die berufliche Qualifikation erworben haben. Sind mehr Bewerberinnen/Bewerber vorhanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden Bewerberinnen/Bewerber die den Zugang über die Hochschulzugangsprüfung erworben haben, gegenüber denen, welche die Zulassung zum Probestudium erhalten haben, bevorzugt zugelassen.